

## **Gesetzentwurf**

**der Abgeordneten Walter Hirche, Rainer Funke, Rainer Brüderle, Hildebrecht Braun (Augsburg), Jörg van Essen, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Karlheinz Guttmacher, Klaus Haupt, Dr. Helmut Haussmann, Ulrich Heinrich, Birgit Homburger, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Gerhard Schüßler, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Dieter Thomae, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen**

#### **A. Problem**

Stärkung der Stellung der Kartellbehörden im Bereich der Missbrauchsaufsicht zur Durchsetzung des Anspruchs auf diskriminierungsfreien Netzzugang mit Hilfe der sofortigen Vollziehbarkeit behördlicher Verfügungen.

#### **B. Lösung**

Änderung des § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Kosten**

Keine

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen**

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2546) wird wie folgt geändert:

In § 64 Abs. 1 Nr. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für Verfügungen nach § 32 in Verbindung mit § 19 Abs. 4 Nr. 4, die den Zugang zu Elektrizitäts- und Gasnetzen betreffen.“

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. September 2001

**Walter Hirche  
Rainer Funke  
Rainer Brüderle  
Hildebrecht Braun (Augsburg)  
Jörg van Essen  
Horst Friedrich (Bayreuth)  
Dr. Karlheinz Gutmacher  
Klaus Haupt  
Dr. Helmut Haussmann  
Ulrich Heinrich  
Birgit Homburger  
Dr. Heinrich L. Kolb  
Gudrun Kopp  
Jürgen Koppelin  
Dirk Niebel  
Hans-Joachim Otto (Frankfurt)  
Dr. Edzard Schmidt-Jortzig  
Gerhard Schüßler  
Carl-Ludwig Thiele  
Dr. Dieter Thomae  
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion**

## Begründung

### A. Allgemeines

Mit der Deregulierung und Liberalisierung der Energiemärkte sind die staatlichen Versorgungsmonopole gefallen. Wettbewerb ist entstanden und hat zu neuen Marktstrukturen geführt. Die Energieverbraucher, insbesondere die Industrie, profitieren von einem diversifizierten Angebot und sinkenden Preisen. Sie gewinnen damit Marktsouveränität und ein Stück internationaler Wettbewerbsfähigkeit. Auch die Tarifkunden sind in der Vergangenheit durch sinkende Energiekosten entlastet worden und konnten so die Verteuerungen, die z. B. durch Einführung der Ökosteuern entstanden sind, zum Teil kompensieren. Doch heute stockt der Wettbewerb. Indiz dafür sind u. a. die stetig steigenden Energiepreise.

Insbesondere für den Bereich der kartellbehördlichen Kontrolle von missbräuchlichen Behinderungen bei der Gewährung des Zugangs zu Strom- und Gasnetzen besteht ein Bedürfnis nach einer besseren und rascheren Wirksamkeit der Missbrauchsaufsicht. Deshalb muß die Stellung der Kartellbehörden, die im Bereich der Missbrauchsaufsicht die Hauptlast bei der Durchsetzung des Anspruchs auf diskriminierungsfreien Netzzugang tragen, gestärkt werden. Die sofortige Vollziehbarkeit behördlicher Verfügungen in diesem Bereich ist ein geeignetes Instrument, die Entfaltung des Wettbewerbes zu sichern. Sie bewirkt, dass Netzbetreiber, die sich missbräuchlich verhalten, nicht länger durch

langjährige Rechtsstreitigkeiten Wettbewerber vom Marktzutritt abhalten können. Entsprechende Regelungen haben sich im Bereich der Telekommunikation bewährt (§ 80 TKG). Deshalb werden analog zum § 80 Abs. 2 TKG speziell für den Sektor Energie die auf § 19 Abs. 4 Nr. 4 GWB (i. V. m. § 32 GWB) gestützten Missbrauchsverfügungen der Kartellbehörden mit sofortiger Vollziehbarkeit ausgestattet. Für den Netzbetreiber bedeutet der Wegfall der aufschiebenden Wirkung keine unzumutbare Einschränkung seiner Rechtsmittel. Auf seinen Antrag hin ist das Beschwerdegericht nach § 65 GWB verpflichtet, die aufschiebende Wirkung wieder herzustellen, falls die Gewährung des Netzzugangs im Einzelfall eine unbillige Härte für ihn bedeuten würde.

### B. Einzelbegründung

#### Zu Artikel 1 (Änderung des GWB)

Mit der Änderung wird die sofortige Vollziehbarkeit behördlicher Verfügungen bei der Gewährung des Zugangs zu Strom- und Gasnetzen sichergestellt.

#### Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

